

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.) Allgemeines

Einkaufsbedingungen des Käufers haben für die mit dem Lieferer getätigten Abschlüsse keine Geltung, es sei denn, dass der Lieferer sie ausdrücklich anerkannt hat.
Hat der Besteller nach Zugang der Auftragsbestätigung durch den Lieferer den Lieferungsbedingungen des Lieferers nicht schriftlich widersprochen, so liegt darin ein Verzicht des Bestellers auf seine Einkaufsbedingungen.
Sollten einzelne Teile dieser oder anderer Vertragsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

2.) Angebot und Preis

Zeichnungen, Schaltbilder, Entwürfe, Kostenvoranschläge und alle sonstigen zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Modelle, Werkzeuge oder Schablonen, auch wenn diese eigens zur Abwicklung eines bestimmten Auftrages angefertigt worden sind, bleiben Eigentum des Lieferers.
Diesem allein stehen die Urheberrechte an diesen Gegenständen zu.
Der Besteller verpflichtet sich, die hier erwähnten Unterlagen keiner betriebsfremden Person, insbesondere keinem Wettbewerber des Lieferers, zugänglich zu machen oder auch nur zur Einsicht zu überlassen. Das gleiche gilt für Abschriften oder Fotokopien dieser Unterlagen.
Die Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
Bei Anlagen, welche einschließlich Hochspannungs-Installation und/oder Montage verkauft werden, versteht sich der Preis grundsätzlich ohne das Verlegen der Niederspannungszuleitung, Erdschutzleitung, Schaltgeräte und Gerüststellung.
Bei bauseitiger Gerüststellung geht die Aufsichtspflicht bezüglich der Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auf den Auftraggeber über.
Etwa anfallende Maurer-, Verputz-, Stemm-, und Dachdeckerarbeiten sind ebenso wenig im Preis und Lieferumfang enthalten, wie auch erforderliche statische Nachweise.
In statischer Hinsicht ausreichende bauliche Montagevoraussetzungen sind vom Besteller zu gewährleisten.
Mehrkosten, die sich durch zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht vorhergesehene Montageschwierigkeiten (vorgehangene Fassaden Hohlmauerwerk u. ä.) oder durch Änderungen aufgrund baubehördlicher Auflagen ergeben, gehen daher zu Lasten des Bestellers.
Änderungen der Entwurfszeichnungen, die sich bei der Fertigung der Anlage als technisch notwendig erweisen, sind möglich und gelten mit Auftragserteilung als zugestanden.
Die daraus entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

3.) Bestellung und Auftragsbestätigung

Lieferzeiten sind annähernd und für den Lieferer Unverbindlich. Sie sind auch bedingt durch die Fabrikations- und Liefermöglichkeiten etwaiger, vom Lieferer bestimmten, Zulieferer.
Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der völligen Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und Leistung der vereinbarten Anzahlung.
Bei Verzug des Lieferers ist der Besteller berechtigt und verpflichtet, dem Lieferer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.
Eine Streichung des Abschlusses kann durch den Besteller nur insoweit erfolgen, als die Ware innerhalb dieser Nachfrist nicht versandt wird.
Schadenersatzansprüche, mögen sie geartet sein wie sie wollen, sind grundsätzlich ausgeschlossen.
Ist die Erledigung eines Auftrages an die Genehmigung einer Behörde oder eines Dritten geknüpft, so beginnt die Lieferzeit erst mit dem Eingang dieser Genehmigungen, d.h. deren Kopie beim Lieferer.
Ein zwischen dem Lieferer und Besteller geschlossener Lieferungsvertrag ist unabhängig von der Erteilung der Genehmigung durch Behörden oder Dritte wirksam, die Beschaffung dieser Genehmigungen ist in jedem Fall Angelegenheit des Bestellers.
Notwendige Änderungen, auch aufgrund behördlicher Vorschriften, entbinden den Besteller nicht von der Abnahme und Zahlungsverpflichtung.
Sofern Abänderungen des bestellten Auftrages Infolge behördlicher Vorschriften erforderlich sind, gelten diese Änderungen als vom Besteller in Auftrag gegeben.

Soweit der Lieferant für den Besteller behördliche Genehmigungen oder Genehmigungen Dritter beantragt, handelt er lediglich im Auftrage und in Vollmacht des Bestellers. Die Auftragsabwicklung regelt sich wahlweise nach getroffener Vereinbarung:

„A“: Den Antrag auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung haben wir in ihrem Namen (im Namen ihres Kunden) bei der zuständigen Baubehörde gestellt. Sobald die Genehmigung vorliegt werden wir die Fertigung aufnehmen.

„B“: Den Antrag auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung haben wir in ihrem Namen (im Namen des Kunden) bei der zuständigen Baubehörde gestellt.
Aufgrund der Dringlichkeit Ihres Auftrages, werden wir die Werbeanlage bereits fertigstellen, ohne dass eine Genehmigung vorliegt.
Der Ordnung halber weisen wir aber darauf hin, dass auf uns, für den Fall, dass daraus Schwierigkeiten mit der Behörde entstehen, in keiner Form Regress genommen werden kann.
Etwas Geldbußen z.B. der Baubehörde, sind im Innenverhältnis von Ihnen zu tragen.

„C“: Die bauamtlichen Formalitäten werden von Ihnen erledigt. Wir setzen in allen Punkten voraus, dass zum Zeitpunkt der Montage die Genehmigung vorliegt. Sollte eine Genehmigung nicht erteilt worden sein, so weisen wir darauf hin, dass der Lieferer in keiner Form in Regress genommen werden kann.
Etwas Geldbußen, z.B. der Baubehörde, sind im Innenverhältnis von Ihnen zu tragen.

Die Anbringung eines Hersteller-Hinweisschildes ist dem Lieferanten gestattet.

Bei der Ausführung von Montagearbeiten durch den Hersteller einer Werbeanlage geht die Gefahr auf den Besteller von dem Augenblick über, in welchem die erstellte Anlage fertig, unabhängig von einer späteren Abnahme vom Hersteller erstellt ist.

4.) Mängelrüge

Geringe Abweichungen in Größe, Farbe und Qualität geben dem Besteller keinen Grund zu Beanstandungen.
Mängel der Ware sind uns unverzüglich anzuzeigen, spätestens innerhalb 1 Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort.
Mängel, die bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Ware, schriftlich zu rügen.
Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge werden wir mangelhafte Ware nach unserer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Ware ersetzen.
Stattdessen können wir dem Besteller in geeigneten Fällen den Minderverwert gutschreiben.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz oder Vertragsstrafen, sind ausgeschlossen. Ebenso haften wir nicht für Folgeschäden. Der Mängelanspruch verjährt einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, spätestens 6 Monate von der Lieferung an.

5.) Garantieleistungen und Haftung

Für alle vom Lieferanten gelieferten Lichtwerbeanlagen (ausgenommen Leuchtstofflampen) übernimmt dieser eine Garantie von 12 Monaten, unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betriebsdauer von 10 Stunden täglich.
Für alle anderen vom Lieferanten gelieferten Waren übernimmt dieser eine Garantie von 12 Monaten.
Eine Gewährspflicht ist ausgeschlossen, wenn die vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisse von dritter Seite nicht vorschriftsmäßig eingebaut oder bei dem Besteller ordnungswidrig betrieben worden sind, außerdem, wenn ein von der Lieferfirma nicht autorisiertes Unternehmen Eingriffe in die Anlage vornimmt. Die Beweislast obliegt in jedem Falle dem Besteller.
Eine Gewährspflicht bei evtl. aufkommenden Bränden ist ausgeschlossen.
Eine Haftung für die aus Fremdmontage dem Besteller oder Dritter gegenüber entstandenen Schäden ist ausgeschlossen. Nach erfolgter Be- und Verarbeitung durch den Besteller oder dessen Beauftragten entfällt eine Gewährleistungspflicht.
Alle Ersatzlieferungen verstehen sich ab Werk.
Alle Nebenkosten, wie Transportgebühren, Montage oder Kosten für Montagemittel,

einschließlich etwaiger Versicherungen, gehen zu Lasten des Bestellers.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Ersatzlieferung von Teilen, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen oder auf Glasbruch beruhen.
Bei Streitigkeiten über die Inanspruchnahme der Gewährspflicht des Lieferanten ist dieser berechtigt, die betreffende Anlage jederzeit durch einen Sachverständigen des Fachverbandes Lichtwerbung e. V. nachprüfen zu lassen.
Ergibt sich kein Recht zur Inanspruchnahme der Gewährspflicht, so trägt der Besteller die Prüfungskosten. Hierzu gehören auch etwaige Reisespesen des Sachverständigen.
Zum Ersatz von Aufwendungen, die der Besteller oder ein Dritter ohne Einwilligung des Lieferers zur Beseitigung etwaiger Mängel macht, ist der Lieferer nicht verpflichtet. Ebenso gehen alle Sach- und Personenschäden (alle sog. Sekundärschäden), die den Haftungsumfang oder die oben genannten Bedingungen überschreiten, zu Lasten des Bestellers.
Sofern wir Leuchtwerbeanlagen oder andere Materialien, die Eigentum des Bestellers sind, bei uns einlagern, haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.) Zahlungsbedingungen

Innerhalb 20 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse.

Der Hersteller kann Zwischenrechnungen entsprechend dem Stand der Fertigung ausstellen! Der Lieferer ist berechtigt, bei Bekanntwerden irgendwelcher Umstände, die den Besteller nicht mehr als kreditwürdig erscheinen lassen, sofortige Zahlung – und zwar auch gestundeter Forderungen und aller Beträge aus noch nicht abgerufenen Aufträgen – zu verlangen.

Der Lieferer ist berechtigt, in diesem Fall auch die Herausgabe der von ihm gelieferten Ware zu fordern, diese bestmöglichst zu verwerten und die Differenz zwischen dem Erlös und der Auftragssumme als Schadenersatz zu fordern.
Zahlungen durch Scheck oder Wechsel erfolgen stets zahlungshalber und werden dem Besteller erst per Einzug gutgeschrieben.
Barzahlungen, die Übergabe von Schecks oder Wechsel sind nur verbindlich, wenn der Empfänger mit schriftlicher Inkassovollmacht des Lieferers ausgestattet ist. Aufrechnungsansprüche oder Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen. Gerät der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens, bankübliche Zinsen pro Monat für die noch geschuldete Leistung in Rechnung zu stellen.
Wird ein in Zahlung gegebener Scheck von der bezogenen Bank nicht honoriert oder ein Wechsel von einer Großbank nicht diskontiert, dann ist der gesamte, noch ausstehende, Rechnungsbetrag und alle Beträge aus noch nicht abgerufenen Aufträgen auf einmal fällig. Diskont- und Einzugsspesen gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers.

7.) Eigentumsvorbehalt

Eigentumsrecht an der von uns gelieferten Ware bleibt uns bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus laufender Geschäftsverbindung vorbehalten.
Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind uns unverzüglich zu melden.
Der Käufer ist zur Weiterveräußerung nur im Ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Die hierdurch entstehenden Kaufgeldforderungen gegen andere Abnehmer gelten bereits bei ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Nebenrechten Sicherheitshalber als an uns abgetreten

8.) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Essen (auch für das Mahnverfahren).
Ist der Besteller außerhalb von Deutschland ansässig, so gilt bei Streitigkeiten aus dem Liefervertrag deutsches Recht.